



5. JAHRGANG Nr.5. Halle (Saale)

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Leistungsbezügeordnung vom 02.11.2005.....	2
Verfahrensregelung bei längerer Dienstunfähigkeit vom 02.11.2005.....	4
Benutzungsordnung der Hochschuldiathek vom 02.11.05.....	5

Leistungsbezügeordnung

Auf der Grundlage des § 8 HLeistBVO LSA erlässt die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen gem. §§ 3, 4, 5 und 7 HLeistBVO LSA vom 21. Januar 2005, GVBl. LSA Nr. 5/2005:

Leistungsbezügeordnung (W-Besoldung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4, 5 HLeistBVO LSA sowie von Zulagen gemäß § 7 HLeistBVO LSA erfolgt in der Hochschule nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Sie gilt mit Ausnahme des § 6 nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 2 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Amtsantritt oder Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge für die Rektorin oder den Rektor richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HLeistBVO.

(3) Darüber hinaus werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt für die

- Prorektoren und Prorektorinnen in Höhe von 500 Euro
- Dekane und Dekaninnen in Höhe von 400 Euro
- stellvertretende Dekaninnen/Dekane in Höhe von 250 Euro.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen nach § 5 Abs. 4 HLeistBVO LSA an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 3 HLeistBVO LSA können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibebehandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben zu bewegen. Die Entscheidung trifft das Rektorat in Abstimmung mit den Dekanen.

(2) Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 HLeistBVO sind zu beachten.

(3) Die Gewährung einer Bleibe-Leistungszulage ist nur zulässig, wenn der Professor oder die Professorin den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.

(4) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen gewährt werden, nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 HLeistBVO LSA.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 HLeistBVO LSA können für besondere Leistungen in der Kunst, in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung oder bei der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, gewährt werden. Der Nachweis der besonderen Leistungen kann durch Verwirklichung der in § 4 Abs. 2 -6 HLeistBVO LSA genannten Tätigkeitsfeldern erbracht werden. Einzelheiten hierzu können vom Rektorat beschlossen werden.

(2) Leistungsbezüge für außerordentliche Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 300,00 Euro.

Stufe 2:

Leistungen, die das Profil des Faches oder des Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht 600,00 Euro.

Stufe 3:

Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation mitprägen. Diese Stufe entspricht 1.000,00 Euro.

(3) Die erstmalige Gewährung wird auf höchstens 3 Jahre befristet. Eine erneute Vergabe ist zulässig. Im Falle einer erneuten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Bei einer unbefristeten Gewährung kann der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000 Euro nicht übersteigen.

(5) Besondere Leistungsbezüge, die in Form von monatlich laufenden Zahlungen gewährt werden, nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden. Nach § 6 HLeistBVO LSA können sie für ruhegehaltfähig erklärt werden. Dabei sind die in § 6 Abs. 2 HLeistBVO LSA festgelegten Höchstgrenzen zu beachten.

(6) Erbrachte oder erwartete Leistungen, die bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 3 berücksichtigt wurden, sind bei Zahlungen von besonderen Leistungsbezügen nicht zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Anträge zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Anträge sind bis zum 1. März eines Jahres zu stellen.

(2) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer bzw. seiner Leistung liegt. Dabei sind die Leistungen darzulegen. Nachweise, die die Darlegung belegen, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(3) Der Antrag ist über den Dekan oder die Dekanin an den Rektor oder die Rektorin zu richten.

(4) Der Dekan oder die Dekanin nimmt zu dem Antrag Stellung. Bei Befürwortung des Antrages legt sie oder er der Rektorin oder dem Rektor einen Vorschlag als Grundlage für die Entscheidung vor, der

- zur Höhe der Leistungsbezüge oder zur Einordnung der Leistungen,
- zur Zahlungsweise (monatliche Zahlung, einmalige Zahlung),
- zur Befristung der Leistungsbezüge (Befristung für drei Jahre, wiederholte Befristung, unbefristete Gewährung) und
- zur Ruhegehaltfähigkeit

Stellung nimmt.

(5) Das Rektorat entscheidet über den Antrag.

(6) Soll der Antrag abgelehnt werden oder eine Zustimmung zur Zahlung einer Zulage nicht in beantragter Höhe erfolgen, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Rektorin oder dem Rektor unter Hinzuziehung der Dekanin oder des Dekans vor einer endgültigen Entscheidung anzuhören.

(7) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

§ 6 Forschungs- / Lehrzulagen

(1) Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 7 HLeistBVO LSA ist, dass die Zweckbestimmung dieser Mittel dieser Verwendung nicht entgegensteht. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf das Lehrdeputat nicht anzurechnen. Im Übrigen gilt § 7 HLeistBVO LSA.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Ordnung.

(4) Zulagen gemäß § 7 HLeistBVO LSA sind nicht ruhegehaltfähig. Sie werden längstens für die Dauer des Mittelzuflusses gezahlt und nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2 bis 4 und Zulagen gemäß § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums LSA und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Halle, den 02.11.05

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Der Senat der Hochschule hat die Ordnung in seiner Sitzung am 04.05.05 und Änderungen am 02.11.05 beschlossen. Sie wurde am 22.09.05 vorbehaltlich der eingefügten Änderungen, die der Senat am 02.11.05 bestätigt hat, vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Verfahrensregelung bei längerer Dienstunfähigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Auf Vorschlag des Rektorates hat der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung vom 2. November 2005 folgende Verfahrensregelung bei längerer Dienstunfähigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschlossen:

(1) Die Regelung gilt für den Fall, wenn eine Dienstunfähigkeit einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers für ein gesamtes Semester zu erwarten ist.

(2) Bei einer zu erwartenden Dienstunfähigkeit eines gesamten Semesters kann eine Gastprofessur vergeben werden.

(3) Bei einem Ausfall für ein weiteres Semester kann diese zu einer Vertretungsprofessur aufgestockt werden.

(4) Der Besetzungsvorschlag erfolgt von der zu vertretenden Hochschullehrerin oder des zu vertretenden Hochschullehrers selbst, bedarf jedoch der Befürwortung des Dekans.

(5) Erfolgt kein Vorschlag der zu vertretenden Hochschullehrerin oder des zu vertretenden Hochschullehrers, so übernimmt dies der jeweilige Fachgebietssprecher oder die jeweilige Fachgebietssprecherin bzw. der jeweilige Studiengangsausschussvorsitzende oder die jeweilige Studiengangsausschussvorsitzende.

(6) Die Besetzung erfolgt nach den vom Senat beschlossenen Regelungen für die Vergabe von Gast- und Vertretungsprofessuren.

(7) Die Finanzierung der Gast- bzw. Vertretungsprofessuren erfolgt aus zentralen Mitteln.

Halle, den 02.11.05

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Benutzungsordnung der Hochschuldiathek

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek vom 01.08.2000 hat im vollen Umfang auch für die Benutzung der Diathek Gültigkeit.

§ 2 Benutzungsbestimmungen

(1) Die Diathek befindet sich in der Hochschulbibliothek.

(2) Die Diathek steht allen Studierenden und Mitarbeitern der Hochschule zur kurzfristigen Ausleihe von Dias für hochschulinterne Veranstaltungen und Projekte zur Verfügung.

(3) Während des Semesters ist die Diathek zu geregelten Zeiten geöffnet. Genaue Angaben sind den Aushängen zu entnehmen.

(4) Taschen und Jacken sind an der Garderobe abzulegen.

§ 3 Ausleihe

(1) 20 Diapositive pro Referat dürfen für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen ausgeliehen werden.

(2) Die Recherche ist in der Diathek von den Benutzern selbst vorzunehmen. Zur Orientierung liegen in der Diathek Hinweise zur Systematik aus. Im Regelfall ist ein Dia mit der Herkunft der Abbildung (bibliografische Angabe) versehen.

(3) Dias werden grundsätzlich nur verliehen

- wenn die Benutzer in der Hochschulbibliothek angemeldet sind,
- wenn die Benutzer auf dem Leihzettel vollständig ihre persönlichen Angaben und die Dia-Angaben (Künstlername bzw. Standort und Titel) vermerkt haben.

(4) Schadhafte bzw. mangelhaft beschriftete Dias sind dem Diathekspersonal zu melden.

§ 4 Rückgabe von Dias

(1) Die Benutzer sind für den sachgemäßen Umgang sowie für die termingerechte und korrekte Rückgabe der Dias verantwortlich.

(2) In Sonderfällen ist eine Verlängerung der Ausleihe der Dias bei dem Diathekspersonal vor Ablauf der vierzehntägigen Frist möglich, vorausgesetzt, die Dias werden nicht von anderen Benutzern benötigt.

(3) Bei ordnungsgemäßer Rückgabe erhalten die Benutzer den Ausleihzettel als Empfangsbestätigung zurück.

(4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist entstehen Mahngebühren laut Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt für wissenschaftliche Bibliotheken (GVBl.LSA 41/1998; Anlage zu §1 Abs.2) von 1,53 Euro pro Mahnung.

(5) Die Benutzer verpflichten sich, bei Beschädigung, Verlust oder dem Einbehalten der Dias die Kosten für den Ersatz in Höhe von 2,00 Euro pro Dia zu tragen.

§ 5 Widerspruchsverfahren

Gegen Gebührenbescheide und gegen Ausschluss von der Benutzung kann Widerspruch bei der Bibliotheksleitung oder beim Rektorat der Hochschule eingelegt werden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Halle, den 02.11.05

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle hat die Benutzerordnung der Hochschuldiathek in seiner Sitzung vom 02.11.05 bestätigt.

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de